

**Allgemeinverfügung**  
**zur Verbrennung von**  
**Schlagabraum, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie**  
**schlagabraumähnlichen Abfällen**  
**im Gebiet des Kreises Gütersloh**

**I. Anordnungen**

Aufgrund der

§§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG, 35 Satz 2 und 36 VwVfG NRW sowie Ziffer 30.1.14 ZustVOtU

genehmige ich,

- dass im Gebiet des Kreises Gütersloh
- **außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile** und
- nur für Verbrennungen auf oder direkt an der Anfallstelle

**1. Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder schlagabraumähnliche Abfälle**  
aus Maßnahmen zur Pflege von

- Hecken,
- Wallhecken,
- Windschutzstreifen,
- Kopf-/Obstbäumen sowie
- Ufergehölzen

und

**2. Schlagabraum**

aus forstlichen kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes (u.a. Bekämpfung des Borkenkäfers)

unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen **verbrannt** werden dürfen.

In Kleingärten ist die Verbrennung pflanzlicher Abfälle weiterhin **nicht** zulässig.

Derjenige, der sich nicht im Rahmen der o.g. Anordnungen hält oder gegen die Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung verstößt, führt Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung durch und handelt dann ordnungswidrig. Die **Ordnungswidrigkeit** ahndet der Kreis Gütersloh als zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde nach § 61 Abs. 1, Nr. 2 KrW-/AbfG mit einer Geldbuße.

**II. Nebenbestimmungen**

**1. Vorbehalt des Widerrufs** (§ 36 Abs. 2, Nr. 3 VwVfG NRW und § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG)

Die Anordnungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

2. **Befristung** (§ 36 Abs. 2, Nr. 1 VwVfG NRW)

Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder schlagabraumähnliche Abfälle nach Ziffer I 1 dürfen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 15. März verbrannt werden.

Schlagabraum nach Ziffer I 2 darf ganzjährig verbrannt werden.

Die Anordnungen gelten bis zum 30.06.2007.

3. **Bedingungen** (§ 36 Abs. 2, Nr. 2 VwVfG NRW)

1. Die **Anordnung unter I Nr. 1** für Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder schlagabraumähnliche Abfälle wird unter der Bedingung erteilt, dass die geplante Verbrennung mindestens drei Werkzeuge vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der **Gemeinde** unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit der Aufsichtspersonen des Feuers angezeigt wird.
2. **Die Anordnung unter I Nr. 2** für Schlagabraum wird unter der Bedingung erteilt, dass das zuständige Forstamt sein Einvernehmen im jeweiligen Einzelfall erteilt.

4. **Auflagen** (§ 36 Abs. 2, Nr. 4 VwVfG NRW)

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird (Vgl. auch § 7 Abs. 1, S. 1 LImSchG).
2. Der Schlagabraum und der Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder der schlagabraumähnliche Abfall (I Nr. 1 und 2) muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
3. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
  - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
  - b) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
  - c) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
  - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
4. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum oder Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder schlagabraumähnlichen Abfall und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
5. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle sowie sonstige Brandbeschleuniger dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
7. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch über Handy erreichbar sein.
8. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
9. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden. Ist dies nicht möglich, so sind die Haufen unmittelbar vor dem Verbrennen umzuschichten.

10. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
11. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen im gemeindlichen Ortsrecht sind zu beachten und bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
12. Den zuständigen Behörden bleibt es vorbehalten, im Einzelfall Verbrennungen zu untersagen, wenn das unter ordnungs-, immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Aspekten geboten ist.

### **III. Begründung**

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbau schnittmaßnahmen sowie aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 13 des KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen. Das Verbrennen vor Ort (Beseitigen) ist somit ohne Genehmigung verboten.

Gemäss § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Im Zuge geförderter Vertragsnaturschutzmaßnahmen (z.B. Hecken- und Streuobstwiesenpflege, Entbuschungsmaßnahmen) oder anderer Landschaftspflegemaßnahmen fallen regelmäßig größere Mengen an pflanzlichen Abfällen an, die nicht verwertet oder kompostiert werden können und nach früheren rechtlichen Vorgaben auch verbrannt werden durften. Darüber hinaus erfordern auch Gründe des Forstschutzes (u.a. Bekämpfung des Borkenkäfers) die Verbrennung von Schlagabraum. Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung aus dem Jahr 1978 durch Verordnung vom 11.02.2003 sind auch bei der Entsorgung pflanzlicher Abfälle seit dem 01.05.2003 die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Sofern diese pflanzlichen Abfälle im Rahmen der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit anfallen, sind sie grundsätzlich einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit für mich als Kreisordnungsbehörde, neben der zulässigen Verbrennung von Osterfeuern (Abfälle zur Verwertung) Ausnahmen von dieser Regelung zu erteilen und eine Verbrennung vor Ort zuzulassen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere aufgrund von Rauchentwicklung und unter Feuergefahrenaspekten,
- eine Vermeidung oder Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich vertretbar ist,
- eine energetische Verwertung nicht möglich ist.

Eine Möglichkeit der Vermeidung dieser aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerten und vielfach geförderten Maßnahmen besteht nicht. Die pflanzlichen Abfälle, die im Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen oder im Vertragsnaturschutz entstehen, dürften in der Regel allein von der Menge her nicht geeignet sein für eine Häckselung oder Kompostierung. Die kalkulierten Prämienzahlungen für die Durchführung dieser Maßnahmen beinhalten nicht die Zeit- und Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers, das anfallende Pflanzgut

zum Kompostwerk zu fahren und dort zu entsorgen, so dass eine Verbringung in das Kompostwerk wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

Die Verbrennung von Schlagabraum aus Durchforstungsmaßnahmen im Wald ist in der Regel Teil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder des Forstschutzes.

Da im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften sich Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor. Die Sicherheitsmaßnahmen bei der Verbrennung sind einzuhalten und erfordern somit u.a. die o.g. Auflagen.

Diese Genehmigung wird im Wege einer Allgemeinverfügung erlassen, da die Umstände vergleichbar sind und so keine Einzelgenehmigungen erforderlich werden.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 ZustVOtU i.V.m. § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG.

#### IV. Hinweise

**Das Verbrennen von Stroh im Rahmen der Landwirtschaft ist ganzjährig ebenfalls nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung im Einzelfall gestattet und wird von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.**

**Wegen der vorhandenen anderweitigen Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten ist es auch weiterhin nicht zulässig, pflanzliche Abfälle, die in Kleingärten anfallen (Kleingartenabfälle), durch Verbrennen zu beseitigen.**

Ich weise auf § 64 Abs. 1, Nr. 1 LG hin, nach dem für die Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. ein Rodungs-, Zerstörungs- und Schneideverbot für bestimmten Bewuchs wie u.a. für Hecken besteht.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG bezieht sich auf das Behandeln von Abfällen zur Beseitigung nach § 27 Abs. 1, S. 1 KrW-/AbfG. Die Verbrennung stellt eine Form der Behandlung dar. Da somit das Verbrennen von Abfall nach den abfallrechtlichen Bestimmungen geregelt wird, gilt § 7 Abs. 1, S. 2 LImSchG. Danach gilt das Verbrennungsverbot nach § 7 Abs. 1, S. 1 LImSchG nicht. **Eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 LImSchG durch die Gemeinden ist daher nicht erforderlich.**

Werden für Osterfeuer Abfälle verbrannt, so handelt es sich um Abfälle zur Verwertung, weil Grund der Verbrennung nicht die Beseitigung, sondern das Brauchtum ist. Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich auf Abfälle zur Beseitigung und erfasst daher **nicht Osterfeuer**. Hierfür gelten die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und die die Verbrennung ordnenden Regelungen im gemeindlichen Ortsrecht, insbesondere in den örtlichen ordnungsbehördlichen Verordnungen.

Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung stellen nach § 61 Abs. 1, Nr. 2 KrW-/AbfG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Diese Allgemeinverfügung ist mit den Städten und Gemeinden im Kreis Gütersloh und mit der Landwirtschaftskammer sowie mit dem Forstamt Bielefeld abgestimmt.

Die o.g. Abkürzungen und Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften werden wie folgt erläutert:

- ZustVOtU:  
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14. Juni 1994 (GV.NRW.S.360, ber. S 546) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NRW 282)

KrW-/AbfG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zur Zeit geltenden Fassung

- VwVfG NW:  
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (GV NRW S. 438) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 2010)
- LG :  
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 791)
- LImSchG:  
Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG - ) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 7129)

**V. Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh in Kraft.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei dem Landrat des Kreises Gütersloh, 33324 Gütersloh oder zur Niederschrift bei einer der Dienststellen des Kreises Gütersloh zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Adressaten der Verfügung zugerechnet werden.

Gütersloh, den 14.09.2004

Kreis Gütersloh  
Der Landrat

gez. Adenauer

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet des Kreises Gütersloh wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gütersloh, den 14.09.2004

Kreis Gütersloh  
Der Landrat

gez. Adenauer